Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Konz Am Markt, 54329 Konz	**Fachbereich 3 / Bauen**	54329 Konz, 17.01.2020
Status: **öffentlich**	**Az.: 235/19-He,** **E: 18.12.2019**	**Nr.: 3H/5670/2020**

Beratungsfolge:	
28.01.2020	Ortsgemeinderat Wasserliesch

Bauantrag zur Herstellung einer Terrassenüberdachung sowie Errichtung einer überdachten Grillstelle in Wasserliesch, Flur 7, Flurstück 91/1

Sachverhalt:

Der Eigentümer und Bauherr der o.g. Parzelle beantragt die Errichtung einer Terrassenüberdachung sowie einer überdachten Grillstelle.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und wird gemäß § 35 BauGB beurteilt. Gemäß § 35 (1) ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Gemäß § 35, Absatz 2 und 3, BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zu gelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben

1) den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht
2) den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzes widerspricht
3) schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
4) unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
5) Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet und
6) Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet.

Das Vorhaben widerspricht dem Flächennutzungsplan und beeinträchtigt Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sodass das Vorhaben nur unter der Zustimmung der Naturschutzbehörde und unter Einhaltung der Bedingungen und Auflagen genehmigt werden kann.

Da es sich hier laut der Unteren Naturschutzbehörde nicht um einen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, wird die Zustimmung erteilt.

Beschlussvorschlag:

„Dem Bauantrag zur Herstellung einer Terrassenüberdachung sowie Errichtung einer überdachten Grillstelle in Wasserliesch, Flur 7, Flurstück 91/1 wird zugestimmt.

Das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen wird erteilt.“